



Sitzungsvorlage

M 2024/500/5733
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Soziales, Familien, Senioren

Auskunft erteilt Herr Jan Bräutigam
Telefon 02522 / 72-113
E-Mail jan.braeutigam@oelde.de

Jahresabschluss Grundsicherung und Sozialhilfe 2023

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe	Kenntnisnahme	25.04.2024

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe nimmt den Bericht über die Fallzahlen in der Grundsicherung und Sozialhilfe im Jahr 2023 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf vom 22.12.2004 hat der Kreis Warendorf seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen.

Das betrifft insbesondere zwei Leistungsarten:

- 1) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, wenn sie a) entweder die Regelaltersgrenze erreicht haben, oder b) wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, oder c) im Eingangs-, Ausbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind.
- 2) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sind Personen zu leisten, die nicht mit einer weiteren erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können und a) entweder von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ausgeschlossen sind, oder b) wegen einer befristeten vollen Erwerbsminderung für mehr als sechs Monate aber nicht auf Dauer unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind.

Der Aufwand für diese Sozialleistungen wird nicht im städtischen Etat abgebildet, sondern erscheint als Gesamtsumme der kreisweiten Aufwendungen im Kreishaushalt. Dabei sind Aufwendungen für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII aus Kreismitteln zu erbringen, d. h. steigende Aufwendungen hier können zu Mehraufwendungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Kreisumlage führen. Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII werden der Kreisverwaltung aus Bundesmitteln erstattet.

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) in Kraft getreten. Es wurde vermutet, dass sich die Fallzahlen im Wohngeld verdoppeln könnten und bis zu 50 Fälle den Rechtskreis aus dem SGB XII in das Wohngeld wechseln würden. Zwar sind diese Vermutungen eingetreten, aufgrund der Erhöhung der Regelbedarfe und aufgrund der gestiegenen Heiz- und Nebenkosten sind die Fallzahlen im SGB XII jedoch zusätzlich stabil geblieben, während sich die Fallzahlen im Wohngeld von 347 Fällen auf 712 mehr als verdoppelt haben.

Die beigefügten Anlagen informieren über die Entwicklung der Fallzahlen der letzten Jahre im SGB XII und im Wohngeld.

Anlagen

- Anlage 1 – Fallzahlen SGB XII
- Anlage 2 – Fallzahlen WoGG